

**Vereinssatzung**  
**Geschäftsordnung**



**Verein „Naturpark Fränkische Schweiz –  
Veldensteiner Forst e.V.“**

<b>Anschrift:</b>	Verein „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.“ Geschäftsstelle im Rathaus 91278 Pottenstein
<b>Telefon:</b>	09243 / 70816
<b>Fax:</b>	09243 / 70810
<b>Homepage:</b>	<a href="http://www.fsvf.de">www.fsvf.de</a>
<b>Geschäftsführer:</b>	Wolfgang Geißner email: <a href="mailto:Wolfgang.Geissner@fsvf.de">Wolfgang.Geissner@fsvf.de</a>

**Satzung des Vereins  
„Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ e.V.“  
Vom 26. Juli 1968**

**In der Fassung vom 15. Juni 2004**

**§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Der Verein „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e. V.“, gegründet am 26.07.1968, hat seinen Sitz in Pottenstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bayreuth VR Nr. 371 eingetragen.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung- unter Wahrung der Forderungen, die nach Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung zu stellen sind - festgelegt.
- (3) Der bisherige räumliche Wirkungsbereich des Vereins kann nicht beschränkt werden (Besitzstandswahrung).
- (4) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Verein hat im Sinne der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst v. 14. 07. 1995 die Aufgabe
  - a) das Gebiet des „Naturparks Fränkische Schweiz — Veldensteiner Forst“ zu einem weiträumigen, naturnahen und naturschonenden Erholungsgebiet im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und Gemeinden, den zuständigen Fachbehörden und Interessenorganisationen sowie im Rahmen der allgemeinen Landesplanung zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
  - b) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten dieses Gebietes für Zwecke der Erholung und zur Heimatpflege mitzuwirken,
  - c) die Landschaft dieses Gebietes zu erhalten und zu pflegen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu pflegen.
- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben müssen die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei gewahrt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er

erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Seine Tätigkeit ist unpolitisch.

- (4) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### (1) Mitglieder

##### 1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) der Freistaat Bayern (Forstverwaltung),
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Wander- und Heimatvereine, Fremdenverkehrs- und Ortsverschönerungsvereine,
- d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

##### 2. Ferner können

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts

dem Verein als Förderer beitreten, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins bekennen.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sämtliche Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; die gesetzliche Vertretung von Gebietskörperschaften bleibt unberührt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich einzuberufen und von ihm zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder - gerechnet nach der Gesamtstimmenzahl dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Entscheidung über die Erweiterung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Durchführung von Wahlen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und deren Gesamtstimmenzahl beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Abweichend hiervon steht den zum Wirkungsbereich des Vereins gehörenden Landkreisen je 50 km<sup>2</sup> angefangene Naturparkfläche ihres Bereiches eine weitere Stimme zu (Mehrfachstimmenrecht). Der Freistaat Bayern erhält für jedes zum

Wirkungsbereich des Naturparks gehörende zuständige Forstamt je eine Stimme.

- (7) Die Stimmen bei Mehrfachstimmrecht können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird offen abgestimmt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem vom Vorsitzenden des Vorstands bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Vorsitzendem,
  - b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister,
  - d) 10 weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:
  - a) die Landräte der Landkreise Bayreuth und Forchheim,
  - b) die Leiter der Forstämter Pegnitz und Forchheim.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die jeweilige Vorstandschaft führt die Geschäfte bis zur Neuwahlweiter.
- (5) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden des Vorstandes erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.

- (7) Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes zur Vertretung des Vereins befugt.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und weitere Hilfskräfte bestellt. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören und von diesen an sich gezogen werden.
- (3) Der Ort der Geschäftsführung bestimmt sich nach dem Dienort des Geschäftsführers.

### **§ 8 Ortsausschüsse**

In allen Gemeinden des Vereinsgebietes können Ortsausschüsse gebildet werden, die keine selbständige Rechtsfähigkeit erhalten. Sie sollen Vorschläge für eine Verbesserung und Erweiterung der Naturparkeinrichtungen gemeinsam mit allen örtlich interessierten Gruppen und Vereinigungen erarbeiten und sich dem Schutz und der Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen annehmen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel**

- (1) Die zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder und
  - b) Zuschüsse der beteiligten Gebietskörperschaften, des Freistaates Bayern und des Bundes.

- (2) Die von den Gebietskörperschaften gewährten Zuschüsse und die diesen entsprechenden staatlichen Zuschüsse müssen in den Gebieten der zuschussgewährenden Gebietskörperschaften verwendet werden, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsaufgaben im Sinne des Abs. 3 handelt.
- (3) Der Einsatz von gemeinsamen Mitteln zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden oder – bei deren Verhinderung - des Geschäftsführers geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer.

### **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.



## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins je zur Hälfte an die Landkreise Bayreuth und Forchheim zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Pottenstein, 15. Juni 2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhardt Glauber', written over a light-colored rectangular background.

Reinhardt Glauber  
1. Vorsitzender